



Rat der
Europäischen Union

033545/EU XXVI. GP
Eingelangt am 05/09/18

Brüssel, den 4. September 2018
(OR. en)

11801/18
ADD 1

WTO 223
AGRI 405
VETER 59
SAN 254
COTRA 6

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. September 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 332 final
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 332 final.

Anl.: COM(2018) 332 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.6.2018
COM(2018) 332 final

ANNEX 1

ANHANG

der

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen mit den
Vereinigten Staaten von Amerika über die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch von
nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren**

ANHANG

Verhandlungsrichtlinien

- (1) Die Kommission sollte Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Abkommen zur Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren, insbesondere hinsichtlich der Anwendung des in Artikel II der überarbeiteten Vereinbarung vom 21. Oktober 2013 festgesetzten Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch, aufnehmen.
- (2) Zu diesem Zweck kann die Kommission den Vereinigten Staaten von Amerika insbesondere die länderspezifische Zuweisung eines bestimmten Anteils an dem in Artikel II Absatz 4 der überarbeiteten Vereinbarung vom 21. Oktober 2013 genannten jährlichen Zollkontingent für hochwertiges Rindfleisch anbieten. Die Kommission ist nicht befugt, eine Erhöhung der jährlichen Menge im Rahmen des in Artikel II Absatz 4 der überarbeiteten Vereinbarung vom 21. Oktober 2013 festgesetzten Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch (45 000 Tonnen Warengewicht) auszuhandeln.
- (3) Ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika und insbesondere jede länderspezifische Zuweisung von Mengen innerhalb des in Artikel II Absatz 4 der überarbeiteten Vereinbarung genannten Zollkontingents für hochwertiges Rindfleisch muss den einschlägigen WTO-Vorschriften entsprechen, einschließlich den Vorschriften bezüglich der WTO-/GATT-Rechte anderer Lieferländer, die dieses Zollkontingent nutzen.
- (4) Die Kommission sollte bestrebt sein, bezüglich der Zuweisung des in Rede stehenden Zollkontingents an die einzelnen Länder – soweit erforderlich und im Einklang mit den geltenden WTO-Vorschriften – die Zustimmung der anderen wichtigen Lieferländer zu erlangen.
- (5) Die Kommission berichtet dem Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen und über alle gegebenenfalls während der Verhandlungen auftretenden Probleme.